



**Ehrenamtsfreibetrag**  
gem. § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (EStG)

**ERKLÄRUNG**  
für das Kalenderjahr 2\_\_\_\_\_

.....  
Name, Vorname

.....  
Geburtsdatum

.....  
Kirchenstiftung

1.  Die Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 26 a EStG soll bis zum Höchstbetrag von zurzeit 500,00 € pro Kalenderjahr für die nebenberuflich und ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeit für die o. g. Kirchenstiftung berücksichtigt werden.

Die Anrechnung der Aufwandsentschädigung wird für das Kalenderjahr 2\_\_\_\_\_ geltend gemacht.

2.  Im Kalenderjahr 2\_\_\_\_\_ wird bzw. wurde der Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG für keine andere Tätigkeit in Anspruch genommen.

- Im Kalenderjahr 2\_\_\_\_\_ wird bzw. wurde der Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG für eine Tätigkeit in Anspruch genommen in Höhe von

..... €.

Name und Anschrift der kirchlichen bzw. gemeinnützigen Einrichtung:

.....  
.....

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben und verpflichte mich, jede Änderung der mitgeteilten Angaben oder jede weitere Inanspruchnahme des Ehrenamtsfreibetrages der o. g. Kirchenstiftung unverzüglich mitzuteilen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift  
des/der Ehrenamtlichen

Bitte entsprechend ankreuzen!  
Bitte wenden!

## **Gesetz zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements - Auswirkungen auf ehrenamtliche Mitarbeiter in Pfarreien**

Im Oktober 2007 ist das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ in Kraft getreten. Danach sind Vergütungen für nebenberufliche Tätigkeiten u. a. in Pfarreien ab 2007 insgesamt bis zur Höhe von 500,00 €/Kalenderjahr steuer- und sozialversicherungsfrei (§ 3 Nr. 26 a EStG). Dieser neue sogenannte „**Ehrenamtsfreibetrag**“ ist jedoch daran gebunden, dass folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Tätigkeit muss **nebenberuflich** ausgeübt werden.

Die Tätigkeit darf nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten in Anspruch nehmen. Auch Personen, die überhaupt keinen Hauptberuf ausüben - z. B. Hausfrauen, Studierende, Rentner, Arbeitslose - können nebenberuflich tätig sein.

- Die Tätigkeit muss im Dienst oder im Auftrag einer **öffentlich-rechtlichen** oder **gemeinnützigen Körperschaft** erbracht werden.

Kirchenstiftungen, kirchliche Stiftungen einschließlich ihrer angeschlossenen Einrichtungen wie Kindergärten, Krippen, Horte, Jugendhilfeshäuser und Altenheime sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

- Die Tätigkeit muss der Förderung **gemeinnütziger, mildtätiger** oder **kirchlicher Zwecke** dienen. Eine Tätigkeit in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Beispiele für Tätigkeiten in Pfarreien, für die der „Ehrenamtsfreibetrag“ in Anspruch genommen werden kann:

- Hausmeistertätigkeiten in Kindertageseinrichtungen
- Kehr-, Streu- und Räumdienste
- Reinigungsdienste (z. B. Kirchenreinigung)
- Ausgabe von Mahlzeiten (z. B. beim Seniorenmittagstisch)
- Bürokräft
- (Kirchen-)Musiker
- Sänger in einem Kirchenchor

Die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit ist insgesamt auf einen Betrag von 500,00 € jährlich begrenzt, d. h. den Freibetrag gibt es nur einmal. Für die Einnahmen aus der ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 a EStG **darf nicht** der sogenannte Übungsleiterfreibetrag nach **§ 3 Nr. 26 EStG und/oder** eine Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen nach **§ 3 Nr. 12 EStG** gewährt werden.